Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinach am Brenner vom 20.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 173/2021, wird verordnet:

81

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Marktgemeinde Steinach am Brenner erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,00 v.H. des für die Marktgemeinde Steinach am Brenner von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung des Einheissatzes für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16.01.2017 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023 Abgenommen am: 05.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister